

Reglement für den Prelog-Fonds zur Förderung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Organischen Chemie

vom 28. November 2000 (Stand 29. Januar 2008)

Die Schulleitung der ETHZ,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹,

verordnet:

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Prelog-Fonds zur Förderung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Organischen Chemie“ besteht ein Sondervermögen an der ETH Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Fonds bezweckt die Förderung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Organischen Chemie an der ETH Zürich.

Art. 3 Fondsmittel

Die Mittel des Fonds setzen sich zusammen aus :

- a) Dem Nachlass von Irma Weyermann-Padovez im Betrag von Fr. 344'329.95 (Stand: 3.10.2000).
- b) Weiteren Zuwendungen an den Fonds unter der Zweckbestimmung gemäss Art. 2.

Art. 4 Beitragsberechtigung und Beitragsgesuche

¹ Beiträge aus dem Fonds können an immatrikulierte Studierende und Doktorierende, sowie an Dozierende und Mitarbeiter des Laboratoriums für Organische Chemie ausgerichtet werden.

² Beitragsgesuche sind dem Vorsteher des Laboratoriums für Organische Chemie schriftlich einzureichen.

¹ SR 414.110

Art. 5 Verfügungsberechtigung

Beiträge aus dem Fonds werden im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Vorsteher des Laboratoriums für Organische Chemie (Institutsvorsteher) gesprochen.

Art. 6 Fondsverwaltung und Finanzaufsicht²

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs³ übt die Finanzaufsicht aus.

Art. 7 Berichterstattung

¹ Empfänger von Beiträgen haben dem Vorsteher des Laboratoriums für Organische Chemie über die Verwendung derselben Bericht zu erstatten.

² Der Vorsteher des Laboratoriums für Organische Chemie erstattet auf Ende eines jeden Kalenderjahrs der Departementskonferenz des D-CHAB⁴ Bericht über die Verwendung der Fondsmittel.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Zürich, 28. November 2000

Im Namen der Schulleitung:

Der Präsident: Kübler

Der Delegierte: Kottusch

² Fassung gemäss SL-Beschluss vom 29.1.2008; Inkrafttreten am 1.5.2008.

³ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)

⁴ Änderung gemäss SL-Beschluss vom 29.1.2008; Inkrafttreten am 1.5.2008.